

## Mit einem Testament oder Erbvertrag vorsorgen

Wer nicht regelt, wie die Vermögenswerte nach dem Tod verteilt werden sollen, für den gelten die gesetzlichen Regeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Diese Regeln entsprechen oft nicht den eigenen Wünschen. Mit einem Testament oder einem Erbvertrag kann man die Personen oder Institutionen begünstigen, die einem wichtig sind. Wer also für die Zukunft vorsorgen möchte, sollte sich rechtzeitig darüber Gedanken machen, wie sein Vermögen nach dem Tod verteilt werden soll.

Nur die wenigsten Menschen denken gerne an ihren Tod. Doch die meisten möchten, dass die persönlichen und finanziellen Angelegenheiten nach dem Ableben so geregelt werden, wie sie es sich vorher gewünscht haben. Zum Beispiel, dass das Ersparte den Menschen oder Organisationen zukommt, mit denen man sich verbunden fühlt.

Aber ohne rechtzeitige Vorsorge können ungewollte Situationen eintreten. Sind beispielsweise alle übrigen gesetzlichen Erben verstorben, kann ein Cousin, den man vielleicht kaum kennt, das ganze Vermögen erben. Oder das Nachlassvermögen fällt an den Staat, weil gar keine gesetzlichen Erben mehr vorhanden sind. Unbefriedigend ist auch die Situation, wenn ein Lebenspartner einer kranken Person nach deren Tod nichts erbt, obwohl er sie jahrelang aufopfernd gepflegt hat. Sind nämlich noch Kinder vorhanden, so erben diese den ganzen Nachlass, auch wenn sie sich seit Jahren nicht mehr um ihren kranken Elternteil gekümmert haben.

### Wenn nichts geregelt wird

Werden keine vorsorglichen Massnahmen getroffen, wird zum Beispiel kein Testament erstellt, regelt das Schweizerische Zivilrecht, welche Personen in welcher Reihenfolge erbberechtigt sind.

Gesetzliche Erben sind der überlebende Ehepartner oder der gleichgeschlechtliche Partner in einer ein-

getragenen Partnerschaft, die Nachkommen, Eltern mit ihren Nachkommen und Grosseltern mit ihren Nachkommen. Die Höhe des einzelnen Erbteils hängt davon ab, mit wem geteilt werden muss:

- Der oder die Verstorbene hinterlässt einen Ehepartner: In diesem Fall geht vom Nachlass  $\frac{1}{2}$  an den Ehepartner und  $\frac{1}{2}$  zu gleichen Teilen an die Kinder. Sind keine Kinder – oder bei deren Vorversterben Enkel- bzw. Urenkelkinder – vorhanden, so gehen  $\frac{3}{4}$  an den überlebenden Ehepartner und  $\frac{1}{4}$  an die Eltern. Sind auch keine Eltern mehr vorhanden, so geht ihr Anteil an die Geschwister des Verstorbenen. Ist vom elterlichen Stamm gar niemand mehr da, erbt der überlebende Ehepartner alles.

Hinterlässt der oder die Verstorbene einen Ehepartner, muss zuerst festgestellt werden, was dem überlebenden Ehepartner aus dem Eherecht zusteht und was in den Nachlass fällt. Entscheidend ist dabei, unter welchem Güterstand die Eheleute lebten, welche Güter in die Ehe eingebracht wurden und ob gegenseitig noch Forderungen ausgeglichen werden müssen.

- Der oder die Verstorbene hinterlässt keinen Ehepartner: In diesem Fall geht der ganze Nachlass an

die Kinder – oder wenn diese bereits gestorben sind – an die Enkel- bzw. Urenkelkinder. Sind keine Kinder da, erben die Eltern des Verstorbenen je  $\frac{1}{2}$ . Sind auch diese bereits verstorben, erben die Geschwister des Verstorbenen oder deren Nachkommen. Hinterlässt der Verstorbene weder Kinder, Eltern noch Geschwister, geht der Nachlass an die Grosseltern bzw. deren Nachkommen, zum Beispiel an einen Cousin oder eine Cousine.

Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, fällt die Erbschaft an den Staat, also an den Kanton oder die Gemeinde.

#### **Worüber man verfügen kann**

Die oben geschilderte gesetzliche Erbfolge entspricht möglicherweise nicht den eigenen Vorstellungen über die zukünftige Verteilung seines Vermögens. Man möchte zum Beispiel den überlebenden Ehepartner mehr begünstigen, einer gemeinnützigen Organisation einen Betrag zukommen lassen oder sie sogar als Erbin einsetzen. Dies ist möglich, allerdings nicht uneingeschränkt. Das schweizerische Erbrecht setzt hier mit der Pflichtteilsregelung Schranken: Laut Gesetz haben Nachkommen Anspruch auf  $\frac{3}{4}$  des gesetzlichen Erbteils, der überlebende Ehepartner und die Eltern auf  $\frac{1}{2}$ .

Diese Pflichtteile können mit einer Klage, der sogenannten Herabsetzungsklage, vor Gericht geltend gemacht werden. Den nicht pflichtteilsgeschützten Teil des Nachlasses nennt man frei verfügbare Quote. Über diesen Teil kann also frei verfügt werden.

– Ein Beispiel: Hinterlässt der Verstorbene seine Ehefrau und eine Tochter, so beträgt der gesetzliche Erbteil des Ehepartners wie auch des Kindes je  $\frac{1}{2}$ . Für den Ehepartner beträgt der Pflichtteil somit  $\frac{1}{2}$  von  $\frac{1}{2}$ , also  $\frac{1}{4}$ . Für die Tochter beträgt der Pflichtteil  $\frac{3}{4}$  von  $\frac{1}{2}$ , also  $\frac{3}{8}$ . Zählt man die beiden Pflichtteile zusammen [ $\frac{5}{8}$ ], so kommt man auf eine verfügbare Quote von  $\frac{3}{8}$ . Das heisst, dass der Erblasser in diesem Fall über  $\frac{3}{8}$  seines Vermögens frei verfügen kann. Je nach Konstellation beträgt die frei verfügbare Quote zwischen 25 und 100 Prozent.

#### **Mit einem Testament vorsorgen**

Es gibt im schweizerischen Recht verschiedene Möglichkeiten, zu Lebzeiten zu bestimmen, was mit seinem Vermögen nach dem Tod geschehen soll. Am bekanntesten und am einfachsten durchführbar ist das Testament.

Jede Person, die urteilsfähig ist und das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann ein Testament errichten und über ihr Vermögen verfügen. Die Urteilsfähigkeit muss nicht speziell attestiert werden; es wird davon ausgegangen, dass jemand urteilsfähig ist. Kommen später Zweifel darüber auf, ob die verfügende Person urteilsfähig war, kann das Testament von denjenigen Personen angefochten werden, die daraus ein Interesse ableiten.

– Ein Beispiel: Eine ältere Frau mit Anzeichen einer Demenz setzt eine Bekannte als Alleinerbin ein, nachdem sie vorher in einem anderen Testament ganz andere Verfügungen getroffen hatte. Die vorher begünstigten Personen können das neue Testament anfechten, müssen aber beweisen, dass die ältere Dame im Zeitpunkt der Abfassung des Testaments nicht urteilsfähig war.

#### **Ein Testament errichten**

Es bieten sich zwei Möglichkeiten an, ein Testament zu errichten: das eigenhändige, handschriftliche Testament und das öffentliche, notarielle. Für Not-situationen zugelassen ist auch ein mündliches Testament.

– Die einfachste Art ist das handschriftliche Testament. In diesem Fall müssen Sie Ihre Anordnungen von Anfang bis Ende, inklusive Datum und Unterschrift, von Hand niederschreiben. Geben Sie Ihrem Willen klar Ausdruck, damit vermeiden Sie spätere Diskussionen oder sogar Klagen auf Ungültigkeit des Testaments.

– Sie können ein Testament jederzeit widerrufen, wobei auch in diesem Fall wieder Handschriftlichkeit gefordert ist. Sie können es aber auch einfach

vernichten oder durch ein neues Testament ersetzen. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollten Sie bei einem neuen Testament klar festhalten, dass Sie die bisherigen Verfügungen aufheben.

- Stellen Sie sicher, dass ein Testament nach dem Tod auch aufgefunden und eingereicht werden kann. Daher ist es sinnvoll, es einer vertrauenswürdigen nahe stehenden Person oder einer dafür zuständigen Stelle zur Aufbewahrung zu geben. Die Kantone bezeichnen diese Aufbewahrungsstellen, meistens sind es die Notare.
- Sie können das Testament auch von einer Urkundsperson, in der Regel Notar, erstellen lassen, unter Mitwirkung von zwei Zeugen. Sie erklären vor diesen Personen mündlich Ihren Willen, der Notar stellt daraufhin eine entsprechende Urkunde aus. Diese Möglichkeit eignet sich besonders für Personen, die sich unsicher fühlen oder in ihrer Seh- oder Schreibfähigkeit eingeschränkt sind.

### **Erbe oder Vermächtnis?**

Im Testament gibt es zwei grundsätzliche Möglichkeiten, eine Person oder eine Organisation zu begünstigen: Man kann jemanden entweder als Erbe einsetzen oder ihm ein Vermächtnis zukommen lassen.

### **Jemanden als Erbe einsetzen**

In einem Testament kann man eine Person oder eine gemeinnützige Organisation als Erbe einsetzen, für die ganze Erbschaft oder einen Bruchteil davon. Sind noch gesetzliche Erben da, müssen jedoch deren Pflichtteile beachtet werden.

Eine Erbeinsetzung hat weit reichende Konsequenzen: Ein eingesetzter Erbe wird Mitglied der Erben-gemeinschaft, er hat also die gleichen Rechte und Pflichten wie die gesetzlichen Erben. Das heisst, dass er auch für allfällige Schulden haftet. Eine als Erbin eingesetzte Organisation würde also unter Umständen nicht nur das Sparheft mit 10'000 Franken,

sondern auch die Schulden von 50'000 Franken erben. In diesem Fall kann eine Erbschaft auch abgelehnt werden.

### **Jemandem ein Vermächtnis zukommen lassen**

In einem Testament kann man auch Personen oder einer Organisation eine bestimmte Geldsumme oder bestimmte Gegenstände, wie Möbel oder Schmuck testamentarisch vermachen. Man spricht dann von einem Vermächtnis oder Legat.

Der Begünstigte, auch Vermächtnisnehmer genannt, tritt im Gegensatz zu einem Erben nicht in die Erben-gemeinschaft ein. Er hat im Unterschied zum eingesetzten Erben kein Auskunftsrecht über die Vermögenswerte und haftet nicht für die Schulden des Nachlasses. Hingegen hat der Vermächtnis-nehmer eine Forderung gegen die Erben, kann also den vermachten Geldbeitrag oder die Herausgabe von bestimmten Sachen einklagen.

### **Den Ehepartner bestmöglichst begünstigen**

Den Ehepartner kann man im Testament auf verschiedene Arten so weit wie möglich finanziell absichern. Eine Möglichkeit ist, ihm die verfügbare Quote zuzuweisen, eine andere, ihm die Nutzniessung am gesamten den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Nachlass zu gewähren.

### **Einen Willensvollstrecker bezeichnen**

Es ist Sache der gesetzlichen und allenfalls eingesetzten Erben, also der Erben-gemeinschaft, den Nachlass zu verwalten und gemäss den Anordnungen des Verstorbenen zu verteilen. Dies kann vor allem bei komplizierten Verhältnissen zu Schwierigkeiten führen. In diesen Fällen ist es sinnvoll, in seinem Testament einen Willensvollstrecker zu bezeichnen, der sich mit der Verwaltung und Verteilung des Nachlasses beschäftigt.

Willensvollstrecker kann ein vertrauter Bekannter sein, aber auch eine Treuhandfirma. Er hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

### Beispiel eines handschriftlichen Testaments

Hier ein einfaches Beispiel, das als Grundlage für ein handschriftliches Testament dienen kann:

Ich, der unterzeichnende (Vorname, Name), geboren am xxx, wohnhaft in xxx, treffe folgende letztwillige Verfügung:

1. [eventuell] Alle bisher getroffenen Verfügungen hebe ich hiermit auf.
2. Meine pflichtteilsberechtigten Erben setze ich auf den Pflichtteil.
3. Vorab sind folgende Vermächtnisse auszurichten:
  - der Inhalt meines Weinkellers geht an meinen Freund (Vorname, Name), wohnhaft in xxx
  - Fr. 5'000.– erhält mein Patenkind (Vorname, Name), wohnhaft in xxx
4. Als Erben im Umfang der verfügbaren Quote setze ich folgende Organisationen zu gleichen Teilen ein:
  - Verein Therapietiere Schweiz, xxx
  - Alzheimer Schweiz, Bern
5. Als Willensvollstrecker setze ich Herrn (Vorname, Name), Treuhänder, ein.

Ort und Datum

Unterschrift

immer öffentlich von einem Notar beurkundet werden. Er kann auch nicht wie das Testament einfach einseitig aufgehoben werden, es muss eine schriftliche Zustimmung des Vertragspartners vorliegen.

Ein Testament kann man, ausser bei komplizierten Verhältnissen, auch ohne fachliche Beratung erstellen. Einen Erbvertrag oder einen kombinierten Ehe- und Erbvertrag hingegen sollte man mit der fachlichen Hilfe eines Notars oder Anwalts abfassen.

### Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

einen Notar oder Anwalt

Ihre Bank, möglicherweise bietet sie eine Beratung an

**das Alzheimer-Telefon**  
**058 058 80 00**

Montag bis Freitag:  
8–12 und 13.30–17 Uhr

Falls Sie Alzheimer Schweiz unterstützen möchten, stehen Ihnen drei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Alzheimer Schweiz
- eine kantonale Sektion von Alzheimer Schweiz
- die Stiftung zur Unterstützung der Schweizerischen Alzheimervereinigung in Baar

### Einen Erbvertrag abschliessen

Der Vollständigkeit halber wird hier auch noch der Erbvertrag erwähnt. Im Unterschied zum Testament handelt es sich hier nicht um eine einseitige Verfügung, sondern um einen zweiseitigen Vertrag; so können sich zum Beispiel Ehegatten gegenseitig begünstigen. Häufig ist der Erbvertrag auch mit einem Ehevertrag kombiniert. Ein Erbvertrag muss

© Alzheimer Schweiz, Bern 2019 (Neudruck)

Redaktion [2010]: lic. iur. Marianne Wolfensberger